

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, Postfach 100
1014 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Beate Sternig
Telefon +43 1 51433 501167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0032-I/4/2012

**Betreff: GZ. BMI-LR1365/0015-III/1/2012 vom 1. August 2012;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013
erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz
1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das
Personenstandsgesetz aufgehoben wird; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 1. August 2012 unter der Geschäftszahl BMI-LR1365/0015-III/1/2012 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass die Datenübermittlung im Wege des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) für die Besorgung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Abwicklung sämtlicher Abgabenverfahren, unbedingt erforderlich ist, da die Grunddaten des Bundesministeriums für Finanzen auf die ZPR-Daten aufbauen.

Eine Datenübermittlung im Wege des ZPR an das Bundesministerium für Finanzen ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen, weshalb demselbigen in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden kann.

In concreto sind die §§ 47 und 48 PStG 2013 von Bedeutung, wozu im Einzelnen anzumerken ist:

Zu § 47 ZPR-Abfrage:

Abs. 1 dieser Bestimmung legt fest, dass der Personenkern allen Behörden zur Verfügung steht, soweit dies zur Besorgung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus kann auf Basis des Abs. 2 den Behörden auf Verlangen eine ZPR-Abfragemöglichkeit für die besonderen Personenstandsdaten gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 eröffnet werden, wenn dies zur Besorgung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

In Verbindung mit Abs. 3 (Verknüpfungsabfrage) ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sichergestellt, dass mit einem Namen bzw. einem anderen Merkmal (beispielsweise pPK) die Abfrage der allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten jederzeit möglich ist. Das gewährleistet, dass die Bediensteten der dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen (Finanzämter, Zollämter etc.) die zur Erledigung der Abgabenverfahren erforderlich Daten aus dem ZPR abfragen können.

Zu § 48 Übermittlungen im Wege des ZPR:

Das Bundesministerium für Finanzen ist in § 48 PStG als „Datenempfänger“ nicht genannt. Laufende elektronische Datenübermittlungen aus dem ZPR sind jedoch die Grundlage dafür, dass das Bundesministerium für Finanzen die ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben überhaupt erfüllen kann. Die Grunddaten des Bundesministeriums für Finanzen, auf die sämtliche unterschiedlichste Abgabenverfahren (beispielsweise Durchführung einer Arbeitnehmer- oder Einkommensteuerveranlagung, Zuerkennung der Familienbeihilfe etc.) aufbauen, müssen mit den ZPR-Daten übereinstimmen.

Es ist daher unerlässlich, dass dem Bundesministerium für Finanzen die nachstehend genannten Daten auf elektronischem Wege in der Form übermittelt werden, dass einmal ein „Anfangsbestand“ und danach periodisch alle Änderungen übermittelt werden:

1. Geburt;
2. Eheschließung;
3. Begründung der eingetragenen Partnerschaft;
4. Tod;

5. Anerkennung der Vaterschaft zu einem minderjährigen Kind;
6. Legitimation durch nachfolgende Ehe;
7. Annahme an Kindes statt;
8. Änderung des Familien- oder Nachnamens einer Person;
9. Nichtigerklärung der Ehe und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe;
10. Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung und Aufhebung);
11. Wiederannahme eines (des) früheren Familiennamens;
12. Wohnanschrift (inkl. Änderungen)
13. Geschlecht;
14. akademischer Grad oder Standesbezeichnung;
15. Staatsangehörigkeit.

Das Bundesministerium für Finanzen regt daher an, in § 48 PStG 2013 gemäß dem nachstehenden Vorschlag einen neuen Absatz einzufügen:

„Dem Bundesministerium für Finanzen sind in elektronischer Form aus dem ZPR einmal die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten gemäß § 2 PStG 2013 und danach periodisch die Änderungen dieser Daten zu übermitteln. Insbesondere sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Geburt
2. Eheschließung
3. Begründung der eingetragenen Partnerschaft
4. Tod
5. Anerkennung der Vaterschaft zu einem minderjährigen Kind;
6. Legitimation durch nachfolgende Ehe;
7. Annahme an Kindes statt;
8. Änderung des Familien- oder Nachnamens einer Person;
9. Nichtigerklärung der Ehe und die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe;
10. Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung und Aufhebung);
11. Wiederannahme eines (des) früheren Familiennamens;
12. Wohnanschrift (inkl. Änderungen);
13. Geschlecht;
14. akademischer Grad oder Standesbezeichnung;

15. Staatsangehörigkeit.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht eindringlich nochmals um Durchsetzung der berechtigten Datenübermittlung aus dem ZPR.

Budgetäre Anmerkungen:

Gemäß den Vorgaben des §14 BHG und der dazu ergangenen Richtlinien (BGBl. II Nr. 50/1999 idgF) wird ersucht, die finanziellen Erläuterungen um eine Bedeckungszusage für die ausgewiesenen und plausibel dargelegten entstehenden Mehrausgaben im gegebenen Finanzrahmen zu ergänzen.

Die vorgesehenen Kostentragung des Bundesministeriums für Inneres bzw. der Länder bezüglich der Entwicklung und dem Betrieb eines Zentralen Personenstandsregisters bzw. des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters hätte im Rahmen des Personenstandsgesetzes zu erfolgen – entsprechend dem in den Erläuterungen angeführten Finanzierungsvorschlag, wonach eine 60:40 Teilung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern geplant ist.

Gemäß § 2 F-VG trägt der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt. Da bezüglich des Zentralen Personenstandsregisters bzw. des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters eine Teilung der Kosten zwischen Bund/Bundesministerium für Inneres und den Ländern geplant ist, wäre eine entsprechende gesetzliche Bestimmung in der Novelle vorzusehen.

Zu den Verwaltungskosten:

Die Maßnahmen zur Vereinfachung und Senkung der Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen nachhaltig begrüßt. Die Errichtung eines Zentralen Personenstandsregisters bildet eine Schlüsselmaßnahme in der Initiative Verwaltungskosten senken für Bürgerinnen und Bürger. Durch die Vereinfachung der Einbringungs- und Abfragemöglichkeiten soll eine spürbare Vereinfachung erreicht werden.

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II Nr. 278/2009 sowie dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 sind die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen zu berechnen, zu dokumentieren und darzustellen. Die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Angaben sind aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere die hohe Entlastung für Unternehmen durch die Schaffung des Gästeverzeichnisses (Art. 3, § 10). Zudem kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Möglichkeit der elektronischen Abfrage des Zentralen Personenstandsregisters (Art. 1, § 47) keine viel höhere Entlastung ergibt. In der Maßnahmenplanung des Bundesministeriums für Inneres wurde durch die Schaffung des Zentralen Personenstandsregisters sowie der damit verbundenen Änderungen in der Staatsbürgerschaftsevidenz mit mehr als 1 Mio. Stunden an Zeitersparnis für Bürgerinnen und Bürger pro Jahr gerechnet.

Das Bundesministerium für Inneres wird daher ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen die Berechnung und Darstellung rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu erläutern. Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen steht für die Unterstützung bei der Kalkulation der Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen jederzeit zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung gegenständlicher Stellungnahme, welche auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet wurde.

03.09.2012

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

| | | |
|---|---|--|
|  BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN | Prüfhinweis | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/ |
| | Datum/Zeit-UTC | 2012-09-03T11:41:18+02:00 |
| Unterzeichner | serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen,O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT | |
| Signaturwert | u68yme0jXT06wiEhrXMLQPr2rzKXmIGF9UvTmLgKpXVpdjJsnDDkQhmis1fy08WCCt7XJAkxo/wrZio6VlmBK5e+8XwkqOuL9MiAykykad9vEMwMTYQDG FoljjVWaFa6eHNGHz45pPWOnE4EfdY+m6NocRtTmhEENfN7Yj/ZqJw= | |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT | |
| Serien-Nr. | 264395 | |
| Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 | |
| Dokumentenhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |